

Besondere Vertragsbedingungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen des ZEAG-Konzerns

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für Wartungs-/Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten“ ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns und gelten für alle Verträge, in denen der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit der Erbringung von Wartungs-/Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten beauftragt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage der Beauftragung des AG sind diese Besonderen Vertragsbedingungen sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns, welche Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind.

Die Vertragsdokumente gelten grundsätzlich kumulativ. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- die Beauftragung des AG inkl. dazugehöriger Anlagen und Protokolle
- diese Besonderen Vertragsbedingungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns (AEB) in der aktuellen Fassung
- nachrangig dazu gilt für weitere Dokumente die Rangfolge gemäß Ziffer 1.5 der AEB der EnBW-Konzerns.
- im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelten insbesondere die §§ 631 ff. BGB.

2. Ausführungsgrundlage, Informationspflicht

Der AN sichert das Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB zu.

Der AN verfügt über sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche Qualifikationen und/oder Zertifizierungen.

Geschuldet wird der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Bereits bekannte Änderungen an Gesetzen und Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Der AN hat die Technischen Normen/Regelwerke der jeweiligen Anlage in der gültigen Fassung zu beachten, die für die Ausführung der beauftragten Gewerke zur Anwendung gebracht werden müssen, insbesondere:

- Baustellenverordnung
- Betriebsanweisung
- die Auflagen und Vorschriften der zuständigen Behörden
- sämtliche Vorschriften, Gesetze und Richtlinien zur Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.

Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist mit dem AG zu planen und rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen ist der AN verpflichtet, den AG auf weitere erforderliche, aber nicht beauftragte Leistungen hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, welche zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. der Wiederherstellung des Sollzustandes auf Grund abnutzungs-, alterungs- und/oder witterungsbedingtem Verschleiß unerlässlich sind sowie den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartungsleistungen nicht bzw. nicht wesentlich erhöhen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Störungen/festgestellte Mängel, die die Anlagensicherheit beeinträchtigen oder die Gebäudenutzung gefährden, unverzüglich und in Absprache mit dem AG zu beseitigen.

Es dürfen nur Originalersatzteile oder gleichwertige Teile verwendet werden, wobei der Nachweis der Gleichwertigkeit durch den AN zu führen ist. Abweichungen müssen vom AG freigegeben werden.

Der AN hat alle durchgeführten Arbeiten zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zu übergeben.

Die Erbringung der Leistungen ist so zu organisieren und auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen jederzeit erhalten bleibt.

Der AN hat sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung des vertraglich geschuldeten Erfolgs erforderlich sind. Die Lieferungen und Leistungen umfassen alle Teile, die im Rahmen eines Auftrages für eine vollständige, betriebssichere und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung notwendig sind.

Die Anlagen und Anlagenteile sind nach Beendigung der beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen im Soll-Zustand entsprechend der Herstellerbescheinigung zu übergeben und zu bescheinigen. Auf Abweichungen, insbesondere Nichterfüllung der Mindestanforderungen gem. BetrSichV, ist gesondert hinzuweisen.

Besondere Vertragsbedingungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen des ZEAG-Konzerns

Der AN ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, er ist seinen Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen und Finanzbehörden bisher nachgekommen und wird diesen auch weiterhin nachkommen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN benennt vor Leistungsbeginn jeweils einen Ansprechpartner und ggf. einen Vertreter. Dieser ist ausschließliche Kommunikationsschnittstelle zwischen AN und AG. Hiervon abweichende Kommunikationsregeln können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden.

3. Lieferbedingungen, Leistungen des AN

Der AN erbringt sämtliche Leistungen an der vereinbarten Anlage/am vereinbarten Anlagenteil inklusive Nebenanlagen, die für den einwandfreien Betrieb der Anlage/des Anlagenteils erforderlich sind gemäß Herstellervorgaben, Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben.

Der AN schuldet die Erbringung von Werkleistungen im Bereich Instandhaltung gemäß DIN EN 13306 und DIN 31051 (im Folgenden: Instandhaltungsarbeiten) für technische Anlagen und Einrichtungen des AG sowie dessen verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG mit Ausnahme der unabhängigen Transportnetzbetreiber. Darunter fallen u.a. Wartungs-, Inspektions-, Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten bzw. vorbeugende und korrektive Instandhaltungsarbeiten.

Aufträge zur Instandhaltung umfassen je nach Inhalt der Bestellung alle zur Inspektion, Wartung oder Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen, auch wenn sie im Bestellschreiben nicht einzeln aufgeführt sind.

Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen u.a.:

- Durchführung und Koordination von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten wie Wartung, Inspektion, Verbesserungen (Effizienzsteigerungen) sowie Mängel- und Störungsbeseitigung, Revisionen und ggf. Rufbereitschaft.
- Beachtung von Wartungs-, Inspektions- und Revisionsplänen
- Bereitstellung der zur Durchführung des vereinbarten Leistungsumfangs notwendigen Hilfsstoffe und Geräte

(z.B. Spezialwerkzeug, Messgeräte, Hebezeuge, Gerüste, etc.)

- Herbeiführung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Genehmigungen, sowie Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften; sofern nur der AG gegenüber der Behörde auftreten kann, hat der AN die entsprechenden Genehmigungsunterlagen rechtzeitig unterschriftsreif vorzubereiten
- Sicherstellung der Verfügbarkeit erforderlicher Ersatz-/ Verschleißteile
- Reparatur von defekten Anlagenteilen
- Umgehende Anzeige von Befunden, inklusive Vorschlag und Angebot zur Beseitigung
- Umgehende Erstellung etwaiger Reparaturkostenvorschläge
- Anzeige sämtlicher eingebrachter Gefahrstoffe beim AG mit Vorlage aktueller Sicherheitsdatenblätter
- Beseitigung aller Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung des Vertrags vom AN verursacht werden
- ggf. Begleitung wiederkehrender Emissionsmessungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle
- ggf. Durchführung von Betriebsmessungen
- ggf. Telefonsupport inkl. Fernzugriff auf die Anlage

Die durchzuführenden Tests und Inspektionen bestimmen sich nach den Bedingungen der Beauftragung und den Herstellervorgaben.

Haben das vom AN erstellte Werk oder Teile hiervon Tests und Inspektionen nach vorstehendem Absatz nicht bestanden, kann der AG unbeschadet seiner übrigen Rechte, das vom AN erstellte Werk zurückweisen, den AN zur Nachbesserung auffordern und die Wiederholung der nicht bestandenen Tests und Inspektionen verlangen. Alle Kosten für die Wiederholung der Tests trägt der AN.

Der AN ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Inbetriebsetzungstätigkeiten. Der AN hat für sämtliche Planungs- und Ausführungsarbeiten das entsprechend qualifizierte Personal inklusive hiermit verbundener Leistungen und Ausrüstung zu stellen. Insbesondere sind für alle gefährlichen Arbeiten – insbesondere die Hochspannungsebene betreffende Arbeiten – entsprechend ausgebildete und qualifizierte Schaltberechtigte vorzuhalten.

Die Inbetriebsetzung von Anlagen muss vom AN immer mit dem AG abgestimmt werden. Der AN ist verpflichtet, ein de-

Besondere Vertragsbedingungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen des ZEAG-Konzerns

tailliertes Inbetriebsetzungsprogramm und/oder Inbetriebsetzungskonzept für die gesamte Inbetriebsetzung dem AG zur Abstimmung vorzulegen.

4. Entsorgung

Abfälle, die im Rahmen der Ausführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten anfallen, sind durch den AN eigenverantwortlich einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Der AN ist verpflichtet, die Entsorgungsvorgänge gemäß den gesetzlichen Vorschriften/Anforderungen zu dokumentieren und Kopien der Übernahmescheine und der Entsorgungsnachweise als Nachweis der fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung bereit zu halten. Das betrifft insbesondere Nachweise für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Bei Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und Zuwiderhandlungen hat der AN alle daraus resultierenden Kosten und/oder Geldbußen oder -strafen zu übernehmen.

5. Leistungsänderung

Der AG ist jederzeit – im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Zumutbarkeit für den AN – berechtigt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch schriftliche Mitteilung an den AN anzuordnen. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Leistungsumfang zu ändern, zu erweitern oder zu reduzieren, die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen oder Leistungen entfallen zu lassen, die Umstände der Leistungserbringung anzupassen und die Lieferungstermine und übrigen Termine zu verschieben.

6. Abnahme der Leistung

Handelt es sich um abnahmefähige Leistungen, erfolgt die Abnahme der Leistung des AN förmlich. Der AG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der AN erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

Mit dem Abnahmeverlangen sind dem AG alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Unterlagen und vertraglich vereinbarten Unterlagen zu übergeben.

Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Endabnahme. Sind diese erfolgt, hat der AN dem AG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen. Erst mit der Endabnahme wird die gesamte Vergütung fällig. Etwaige Teilzahlungen des AG führen weder zu einem Anerkenntnis noch zu einer Abnahme der diesbezüglichen Teilleistungen.

Eine Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der AG Leistungen oder Teile der Leistungen aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder eine etwaige Nutzung vergütet.

Der AG ist berechtigt, bis zur Beseitigung der offenen Mängel und Abschluss der Restarbeiten aus dem Abnahmeprotokoll einen Einbehalt von dem Gesamtvertragspreis vorzunehmen, der dem Zweifachen der für die Beseitigung der offenen Mängel/Restarbeiten zu erwartenden Kosten entspricht. Die Schätzung der Kosten erfolgt durch den AG.

7. Mängelrechte

Der AN gewährleistet, dass die erbrachten Werkleistungen u.a. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Mängeln, insbesondere Material-, Entwicklungs-, Planungs- und Herstellungsfehlern, sind und den zum Zeitpunkt der Lieferung und Abnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB und insbesondere der §§ 633 ff. BGB sowie maßgebenden Industriestandards entsprechen und für den vom AG vorhergesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Dies gilt auch für Leistungen und ggf. Lieferungen, die der AN von Dritten bezieht.

Eine etwaige Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden.

Bei Gefahr in Verzug oder sonstiger besonderer Dringlichkeit (insbesondere aufgrund drohender Betriebsunterbrechung) ist der AG berechtigt, die zur Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen selbst auf Kosten und Gefahr des AN auszuführen oder ausführen zu lassen, ohne zuvor dem AN die Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen. Der AG wird den AN so bald wie möglich informieren. In Fällen von Gefahr in Verzug oder sonstiger Dringlichkeit kann der AG von dem AN verlangen, dass der AN, soweit technisch möglich, auf eigene Kosten und Gefahr Provisorien zu stellen und zu montieren hat.

Besondere Vertragsbedingungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen des ZEAG-Konzerns

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Selbstvornahme, mit der Maßgabe, dass eine Selbstvornahme bereits vor Abnahme möglich ist.

Tritt der gleiche oder ähnliche Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist oder vor Abnahme mehr als viermal (4x) in ähnlichen oder identischen Komponenten des Werkes auf, liegt ein Serienmangel vor. In diesem Fall hat der AN unverzüglich auf eigene Kosten eine vertiefte Ursachenanalyse durchzuführen und dem AG innerhalb von zwei (2) Wochen die Ergebnisse mitzuteilen und die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, um das wiederholte Auftreten des Mangels zu verhindern. Der AN ist ferner auf Verlangen des AG verpflichtet, das Werk umfassend daraufhin zu untersuchen, ob die betreffende Fehlerursache auch bei anderen Komponenten gegeben ist.

8. Recht auf Vertragsanpassung, Kündigung

Wird ein Teil der Anlagen dauerhaft stillgelegt oder werden Leistungsteile gekündigt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren. Werden Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

Nach wesentlichen Änderungen der Anlagen können AG und AN eine entsprechende Anpassung der Vergütung verlangen.

Fristlose Kündigungen sind nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Die vom Vertrag erfassten Anlagen verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen
- Die vom Vertrag erfassten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
- Der Betrieb des AN infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandhaltungsarbeiten eingerichtet ist.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Vertragsbedingungen aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.